

Regeln und Bestimmungen für den Sportunterricht an der Berufsbildenden Schule 6 der Region Hannover

Stand: 2014/ Exi

Der Sportunterricht soll unter anderem Freude an sportlichen Aktivitäten vermitteln und eigenverantwortliches Handeln des Einzelnen und von Gruppen fördern. Dies kann nur gelingen, wenn sich jeder an Regeln hält, **die für alle Nutzer der Sporthalle gelten.**

Verhalten in der Sporthalle:

1. Jede Nutzerin/ jeder Nutzer muss mit dem Sport- und Spielgerät sowie den Einrichtungsgegenständen sorgsam umgehen. Probleme und/ oder Beschädigungen sind unverzüglich der aufsichtsführenden Lehrkraft zu melden. Bei fahrlässigen und/ oder vorsätzlichen Beschädigungen hat der Verursacher den Schaden zu ersetzen.
2. Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen betreten werden, die nicht auf der Straße getragen wurden. Die Sohlen der Sportschuhe dürfen **keine farbigen Streifen** auf dem Hallenboden hinterlassen (**Abriebprobe**).
3. Speisen und Getränke dürfen in der Sporthalle nicht verzehrt werden.
4. Die Geräteräume sind **keine Aufenthaltsräume** für Nichtaktive.
5. Sportgeräte dürfen nur nach Anweisung des Sportlehrers bzw. Sportlehrerin benutzt werden.
6. Zum Sportunterricht ist **Sportkleidung** zu tragen.
7. Brillenträger sollten eine Sportbrille tragen, da **kein Ersatz** geleistet wird, wenn es zu einer Beschädigung der Brille kommt.
8. Das Tragen von Uhren, Schmuck/ Piercing ist nicht erlaubt.
9. Handys, MP3- Player und/ oder ähnliche Kommunikationsmittel dürfen nicht mit in die Halle genommen werden.
10. Die Umkleidekabine ist so zu verlassen, wie man sich diese vorzufinden wünscht.
11. Die Sporthalle darf während des Unterrichts ohne Erlaubnis nicht verlassen werden.

Wertgegenstände:

1. Das Mitbringen von Wertgegenständen (Uhren, Schmuck, Geld, Handy etc.) zum Sportunterricht erfolgt auf eigene Gefahr. Denn eine Haftung für Wertgegenstände, die im Sportunterricht abhandenkommen, gibt es seitens der Schule nicht.

Verletzungen:

1. Beim Schulsport entstehende Personenschäden sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gedeckt. Die **sofortige Anzeige** einer Verletzung noch während des Unterrichts ist sehr wichtig.

Teilnahme am Sportunterricht:

1. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht.
2. Im Krankheitsfall sind Schüler und Schülerrinnen, je nach Gesundheitszustand, zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet.
Grundsatz: Wer am Theorieunterricht teilnimmt, muss auch zum Sportunterricht erscheinen.

Bewertung der Leistungen im Sportunterricht:

1. Die Bewertung der Leistungen erfolgt in **4 verschiedenen Kompetenzbereichen**.
2. Die **unterschiedliche Gewichtung** der Kompetenzbereiche ist durch Beschluss der Fachkonferenz Sport festgelegt worden. **Sie ist abhängig von der Schulform.**
3. **Die unentschuldigte Abwesenheit, die unentschuldigte Nichtteilnahme sowie das Erscheinen zum Sportunterricht ohne Sportkleidung wird mit „ungenügend“ bewertet.**

Klasse: _____

Name des Schülers/ der Schülerin: _____
(in Druckbuchstaben)

Obige Regeln habe ich zur Kenntnis genommen und meine Tochter/ meinen Sohn ausdrücklich auf die Bestimmungen hingewiesen.

Ort/ Datum

Unterschrift Schüler/ Schülerin

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten